

Amtliche Wahlbekanntmachung

der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag für die Wahlbezirke der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird in der Zeit

vom 03.02.2025 bis zum 07.02.2025

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses:

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Einwohnermeldeamt, Bismarckstraße 5, für alle Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zur Vermeidung von Wartezeiten wird angeraten sich im Einwohnermeldeamt einen Termin über das digitale Rathaus der Einheitsgemeinde zu buchen.

2. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs.1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Der Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses kann nur in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (03.02.2025 – 07.02.2025), spätestens jedoch bis **07.02.2025, 12.00 Uhr**

schriftlich oder durch Erklärungen zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Beauftragten eingelegt werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Nach dem 07.02.2025, 12.00 Uhr ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch unbegründet.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei (§ 21 Abs.1 BWO).

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung (§20 BWO).

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss bis 07.02.2025, 12.00 Uhr einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

4.1) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

4.2) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 BWO bis zum 02.02.2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der EuWO bis zum 07.02.2025 versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 22 Abs. 1 der BWO entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten noch bis zum **21.02.2025, 15:00 Uhr**, bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Einwohnermeldeamt, mündlich oder schriftlich sowie online über

<https://mp.kid-magdeburg.de/IWS/startini.do?mb=15090546> oder dem QR-Code auf ihrer Wahlbenachrichtigung beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein verloren gegangen oder nicht zugegangene Wahlscheine ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Für diesen Fall ist das Einwohnermeldeamt an diesem Tag von 08.00 Uhr- 12.00 Uhr geöffnet.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er zusammen mit dem Wahlschein

- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine oder mehrere andere Personen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vorliegt oder der Abholer namentlich auf dem Wahlscheinantrag benannt

wird.

Die bevollmächtigte Person bekommt die Briefwahlunterlagen für höchstens 4 wahlberechtigte Personen ausgehändigt.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Wahlbriefunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift versenden, dass er dort spätestens am Wahltag, also am 23.02.2025 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.



C. Wittke
Gemeindewahlleiterin



Tangerhütte, 27.01.2025